

## II. Mitgliedschaft

### § 6

(1) Mitglied der Gesellschaft für Sport und Technik kann jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sein, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, das Statut der Gesellschaft für Sport und Technik anerkennt und regelmäßig die festgelegten Mitgliedsbeiträge entrichtet.

(2) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die durch gesellschaftliche Pflichten, wie z. B. in Organen der staatlichen Verwaltung, in wirtschaftlichen und anderen Funktionen sowie solche, die durch körperliche Schäden nicht an der Ausbildung teilnehmen können, haben die Möglichkeit, Freund der Gesellschaft für Sport und Technik zu werden.

### § 7

Die Aufnahme in die Gesellschaft für Sport und Technik erfolgt individuell auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand der Grundorganisation. Die Ausgabe der Mitgliedsbücher erfolgt nach den vom Zentralvorstand beschlossenen Richtlinien.

### § 8

(1) Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft für Sport und Technik endet

- a) durch Austritt,
- b) durch Ausschluß,
- c) durch Tod.

(2) Das Mitgliedsbuch ist Eigentum der Organisation und muß bei Ausscheiden eines Mitgliedes von dem zuständigen Vorstand eingezogen werden.

(3) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn sich dasselbe organisationsschädigend verhält bzw. strafbare Handlungen oder Vergehen gegenüber der demokratischen Gesetzlichkeit unseres Arbeiter- und Bauern-Staates begeht.

(4) Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung der Grundorganisation. Der Ausschluß bedarf der Bestätigung des Kreisvorstandes. Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, Einspruch gegen den Ausschluß bei dem übergeordneten Vorstand bis zum Zentralvorstand vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses innerhalb acht Wochen einzulegen.

(5) Ausgeschlossene Mitglieder können entsprechend den Richtlinien des Zentralvorstandes der Gesellschaft für Sport und Technik nach einer bestimmten Frist erneut den Antrag auf Mitgliedschaft stellen.

### § 9

Jedes Mitglied der Gesellschaft für Sport und Technik hat die Pflicht:

- a) am Leben der Organisation teilzunehmen, für die Durchführung der Beschlüsse und Direktiven der Organisation zu kämpfen und alle Organisationsaufträge gewissenhaft zu erfüllen;
- b) der Bevölkerung die Ziele und Aufgaben der Gesellschaft für Sport und Technik zu erläutern und neue Mitglieder für die Organisation zu gewinnen;
- c) in Liebe und Treue der Deutschen Demokratischen Republik zu dienen, ihre sozialistischen Errungenschaften zu verteidigen, aktiv für die Einheit Deutschlands auf demokratischer Grundlage, gegen Kriegshetze, Militarismus und Faschismus zu

kämpfen, wachsam gegenüber Anschlägen der imperialistischen Feinde zu sein und Staatsgeheimnisse zu wahren;

- d) sich zur Verteidigung unserer Arbeiter- und Bauern-Macht vorzubereiten und in der Aneignung sportlicher sowie technischer Kenntnisse Vorbild zu sein;
- e) in der sportlichen Tätigkeit und technischen Ausbildung die bestehenden Schieß-, Funk- und Flugsicherungsvorschriften, Verkehrs- und Seegesetze und internationalen Wettkampfbestimmungen sowie die vom Zentralvorstand festgelegten Vorschriften streng einzuhalten;
- f) das Zentralorgan der Gesellschaft für Sport und Technik „Sport und Technik in Wort und Bild“ und die entsprechenden Fachzeitschriften zu lesen und neue Abonnenten zu gewinnen;
- g) alle Waffen, Ausbildungsgeräte und andere Werte der Gesellschaft für Sport und Technik zu pflegen, zu schützen und jeden Mißbrauch zu verhindern;
- h) zur Verbesserung der gesamten Arbeit der Gesellschaft für Sport und Technik die Kritik und Selbstkritik voll zu entfalten, schonungslos und offen gegen Mängel und Schwächen der Arbeit aufzutreten und den Kampf gegen Bürokratismus und Schlendrian, ohne Ansehen der Person, zu führen;
- i) die Mitgliedsbeiträge und Versicherungsgebühren entsprechend der Direktive des Zentralvorstandes der Gesellschaft für Sport und Technik zu bezahlen und keine Rückstände aufkommen zu lassen;
- j) entsprechend den festgelegten Bestimmungen beim Übergang in eine andere Grundorganisation sich abzumelden und anzumelden.

### § 10

Jedes Mitglied der Gesellschaft für Sport und Technik hat das Recht:

- a) an der Ausbildung einer oder mehrerer Sportarten teilzunehmen, die Geräte und Materialien in Anspruch zu nehmen, auf Schulen und andere Lehrgänge delegiert zu werden und Einrichtungen, wie Klubs, Häuser der Ausbildung und Stützpunkte, zu benutzen;
- b) entsprechend seiner Qualifikation und seiner Leistungen an Meisterschaften, Wettkämpfen, Wettbewerben und anderen Veranstaltungen, die von der Gesellschaft für Sport und Technik durchgeführt werden, teilzunehmen;
- c) in Mitgliederversammlungen seiner Grundorganisation aktiv an allen Entscheidungen teilzunehmen, Vorschläge einzubringen, die leitenden Organe zu wählen und in dieselben gewählt zu werden;
- d) an der Tätigkeit der Vorstände der Gesellschaft
  - für Sport und Technik, der Funktionäre und Mitglieder, ohne Ansehen der Person, Kritik zu üben;
- e) sich in allen Fragen an die Vorstände der Gesellschaft für Sport und Technik bis zum Zentralvorstand zu wenden;
- fj) seine Anwesenheit zu verlangen, wenn in der Grundorganisation oder von übergeordneten Vorständen zu seiner Tätigkeit oder seinem Verhalten Stellung genommen wird oder Beschlüsse über seine Person gefaßt werden;